

CORONAVIRUS SARS-COV-2

FAQ Maßnahmen & Entschädigungsansprüche

Stand: 13.05.2020

Stichwort	Frage	Antwort
Maßnahmen	Wie sind die hoheitlichen Maßnahmen einzuordnen?	Die meisten verhängten Maßnahmen (wie Social Distancing, Betriebsschließungen, Schulschließungen, Versammlungsverbote, usw.) ergingen und ergehen auch weiterhin auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Es ist aber auch denkbar, dass die Maßnahmen auf anderen Gesetzen, z.B. den Polizeigesetzen der Länder, beruhen.
Maßnahmen nach IfSG	Welche Maßnahmen dürfen die zuständigen Stellen nach dem IfSG verhängen?	Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) kennt grundsätzlich Maßnahmen zum Zwecke der Krankheitsverhütung (Prävention, Krankheit könnte auftreten) und zur Krankheitsbekämpfung (Repression, Krankheit ist aufgetreten). Die zwei wesentlichen Ermächtigungsgrundlagen für präventive Maßnahmen sind §§ 16, 17 IfSG, die wesentlichen Ermächtigungsgrundlagen für repressive Maßnahmen sind §§ 28, 32 IfSG.
Infektionsschutzgesetz	Welche Entschädigungsansprüche kennt das IfSG?	Das IfSG kennt der Abgrenzung zwischen Maßnahmen zum Zwecke der Krankheitsverhütung (Prävention) und Maßnahmen zum Zwecke der Krankheitsbekämpfung (Repression) folgend auch zwei unterschiedliche Anknüpfungspunkte für Entschädigungsansprüche. Wenn es sich um eine präventive Maßnahme handelt, kann grundsätzlich § 65 IfSG zur Anwendung kommen, wenn es sich hingegen um eine repressive Maßnahme handelt, kommt § 56 IfSG in Betracht. Daher ist die Abgrenzung wichtig.



Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG

Welche Entschädigungsansprüche bestehen nach dem Infektionsschutzgesetz bei repressiven Maßnahmen?

Es bestehen grundsätzlich fünf verschiedene Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG.

1. Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers für geleistete Lohnfortzahlungen gegenüber seinen Arbeitnehmern (Rückerstattungsanspruch)
2. Entschädigungsanspruch für den eigenen Verdienstaufschlag des selbständig Tätigen
3. Erstattungsanspruch bei Existenzgefährdung
4. Ersatzanspruch des selbständig Tätigen für nicht gedeckte Betriebsausgaben
5. Entschädigungsanspruch des erwerbstätigen Sorgeberechtigten von Kindern unter 12 Jahren / behinderten und hilfsbedürftigen Kindern in Höhe des Verdienstaufschlages, da Schulen/Betreuungseinrichtungen geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht.

Voraussetzung der Entschädigung nach § 56 IfSG

Kann jeder, dessen Betrieb von den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen betroffen ist, eine Entschädigung verlangen?

Voraussetzung der vorgenannten Ansprüche ist unter anderem eine behördliche Anordnung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen im Sinne des § 56 IfSG. Das bedeutet, dass gegenüber einem Ansteckungsverdächtigen, einem Krankheitsverdächtigen, einem sonstigem Träger von Krankheitserregern oder einem Ausscheider ein behördliches Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne verhängt worden sein muss. Auch bedarf es grundsätzlich eines fristgerechten Antrages innerhalb von drei Monaten. Ein Anspruch des Betriebes als solchem auf Entschädigung, falls dieser beispielsweise aus Eigeninitiative schließt, besteht demgegenüber nicht.

Entschädigungshöhe

In welcher Höhe bestehen Entschädigungsansprüche für repressive Maßnahmen?

Nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem jeweiligen Verdienstaufschlag.

Als Verdienstaufschlag gilt das Arbeitsentgelt im Sinne des SGB IV, es wird also das jeweilige Netto-Arbeitsentgelt angesetzt.

Für die ersten sechs Wochen wird eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaufschlages gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die ge-



gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Die vorstehenden Vorgaben gelten für die Berechnung des Verdienstauffalls bei Selbständigen entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass bei Selbständigen (lediglich) ein Zwölftel des Arbeits Einkommens nach § 15 SGB IV aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen ist.

Entschädigungszahlungen nach § 65 IfSG

Welche Entschädigungsansprüche bestehen nach dem IfSG bei präventiven Maßnahmen?

Eine Entschädigung für präventive Maßnahmen, d.h. Maßnahmen vor Ausbruch einer Krankheit, ist in § 65 IfSG geregelt.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist, dass aufgrund einer Maßnahme gemäß §§ 16, 17 IfSG Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird.

Die Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruchs unterliegt keiner konkreten Antragsfrist.

Entschädigungshöhe

In welcher Höhe bestehen Entschädigungsansprüche für präventive Maßnahmen?

§ 65 Abs. 2 IfSG begrenzt die Höhe der Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile dadurch, dass der Betroffene durch die Entschädigung nicht besser stehen darf, als er ohne die eingreifende Maßnahme gestellt sein würde.

Sonstige Entschädigungsansprüche

Muss der Staat entschädigen, wenn die Entschädigungsansprüche des IfSG nicht greifen?

Abgesehen vom IfSG können auch folgende Anspruchsgrundlagen für Entschädigungszahlungen in Betracht kommen:

1. **§§ 56, 65 IfSG analog:** Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist, dass eine Regelungslücke in Gesetz besteht. Tatsächlich ist es so, dass existenzbedrohliche Folgen von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen nach den vorhandenen Entschädigungsgrundlagen nicht abgedeckt werden.
2. **Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder** entschädigen regelmäßig einerseits für rechtmäßige Maßnahmen gegenüber Nichtstörern und andererseits für rechtswidrige Maßnahmen. Sie können insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn eine behördliche Maßnahme nicht vom IfSG gedeckt ist, also z.B.



keinen infektionsschutzrechtlichen Zweck verfolgt. Möglicherweise kommt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht der Länder aber auch als Auffangtatbestand für Entschädigungen zur Anwendung. Andeutungen in diese Richtung hat das OVG Lüneburg in einem Beschluss vom 23. April 2020 (Az. 13 MN 96/20) gemacht: Ein betroffener Nichtstörer müsse dem Gericht zufolge jedenfalls Ausgleichsansprüche nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsgesetz der Länder beanspruchen können, sofern ihm nach § 56 IfSG kein Anspruch zustehe und soweit er nicht durch ein Maßnahmenpaket des Bundes oder Landes (dazu mehr unter Nr. 6) begünstigt sei.

3. **Enteignender Eingriff:** Ein Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff kommt dann in Betracht, wenn rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen bei einem Betroffenen zu Nachteilen führen, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen muss, die aber die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren übersteigen.
4. **Enteignungsgleicher Eingriff:** Die zuvor dargestellten Grundsätze zum enteignenden Eingriff gelten auch, wenn die Maßnahme rechtswidrig ist. Erleidet der Adressat einer rechtswidrigen Maßnahme ein Sonderopfer, kann dieses entschädigt werden.
5. **Amtshaftungsanspruch:** Trifft den Amtsträger ein Verschulden, kommt ein Amtshaftungsanspruch in Betracht, wenn die Maßnahme – insbesondere ein konkreter Verwaltungsakt, etwa eine Anordnung der Schließung eines Betriebs – gerichtlich mit Erfolg angegriffen wird.
6. **Sonstige Entschädigungsansprüche** lohnen auch einer Prüfung: So gibt es neben den Soforthilfen zahlreiche Schutzschirme und Ausgleichszahlungen. Beispielsweise für Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen nach COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, für Zahnärzte und Heilmittelerbringer wie Physiotherapeuten nach der SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung. Weitere Schutzschirme sind derzeit in der Diskussion, unter anderem für das Gaststätten- und Hotelgewerbe.



Wer ist mein Ansprechpartner bei der Behörde für Entschädigungsansprüche nach dem IfSG?

Baden-Württemberg

Ansprechpartner sind die jeweiligen Gesundheitsämter

Bayern

Ansprechpartner sind die Regierungsbezirke

<http://www.freistaat.bayern/lokalisierung>

Berlin

Ansprechpartner sind die jeweiligen Gesundheitsämter

<https://service.berlin.de/gesundheitsaemter/>

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit Dezernat G2

Bremen

Ordnungsamt (für Bremen)

Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich:
Hansestadt Bremisches Hafenamt

Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Hamburg

Ansprechpartner sind die jeweiligen Bezirksämter

Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hessen

Ansprechpartner sind die jeweiligen Gesundheitsämter

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Dezernat: Soziales Entschädigungsrecht



Niedersachsen	Ansprechpartner sind die jeweiligen Gesundheitsämter
Nordrhein-Westfalen Rheinland	Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Schule, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
Nordrhein-Westfalen Westfalen-Lippe	Nordrhein-Westfalen-Westfalen-Lippe: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Amt für Soziales Entschädigungsrecht. https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheitswesen/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie https://www.saarland.de/221386.htm
Sachsen	Landesdirektion Sachsen Referat 21 https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Referat Gesundheitswesen, Pharmazie https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausfall/
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste Dienstszitz Schleswig https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Infektionsschutzgesetz/Infektionsschutzgesetz.html
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 – Gesundheitswesen



Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung Ihrer Handlungsoptionen zur Verfügung:



Dr. Oliver Klöck
Rechtsanwalt
Düsseldorf
+49 211 8387-196
o.kloeck@taylorwessing.com



**Karolina Lange, LL.M.
(Medizinrecht)**
Rechtsanwältin
Düsseldorf
49 211 8387-276
k.lange@taylorwessing.com



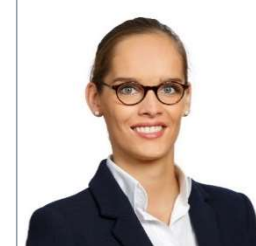
Dr. Vanessa Christin Vollmar
Rechtsanwältin
Düsseldorf
+49 211 8387-199
v.vollmar@taylorwessing.com



**Kathleen Munstermann, LL.M.
(Medizinrecht)**
Rechtsanwältin
Hamburg
+49 40 36803-155
k.munstermann@taylorwessing.com



**Eva-Maria Bendig-Siepkker, LL.M.
(Medizinrecht)**
Rechtsanwältin
Düsseldorf
+49 211 8387-243
e.bendig-siepkker@taylorwessing.com



Juliane Dost
Rechtsanwältin
Düsseldorf
+49 211 8387-142
j.dost@taylorwessing.com



Ina Schmidbauer
Rechtsanwältin
Düsseldorf
+49 211 8387-242
i.schmidbauer@taylorwessing.com



Christoph Janssen, LL.M.
Rechtsanwalt
Düsseldorf
+49 211 8387-147
c.janssen@taylorwessing.com